

## Elektro-Scooter – das ultimative Fahrvergnügen ??

Ein neues Trendfahrzeug kommt auf die Schweiz zu. Elektro- Scooter sind schnell, verursachen keinen Lärm und verschmutzen die Luft nicht. Ein hoher ökologischer Fahrspass ist also garantiert. Mit einer vollen Batterieladung kann bis zu 25 km zurück gelegt werden. Die Batterie ist nach 6 Stunden wieder geladen. Steigungen bis zu 12° überwindet das Gerät fast mühelos. Die Traglast wird mit 90 Kilogramm angegeben. Zur Zeit sind zwei Motorentypen bekannt. Der eine leistet bis 0,25 kW und der andere bis 0,5 kW  
Nur wie sieht die Sache rechtlich aus? Wer darf nun tatsächlich diese Flitzer verwenden und welche Bestimmungen müssen erfüllt sein.

Zunächst ging man davon aus, dass Elektro-Scooter bis zu einer Leistung von max. 0.25 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h dem Leicht-Motorfahrrad unterordnen kann. Somit wäre keine Typenprüfung erforderlich gewesen. Ebenso wäre das Fahrzeug ab 14 Jahren mit einem Mofa-Führerausweis , bzw. ab 16 Jahren ohne Ausweis lenkbar gewesen. Die aktuellen Abklärungen bei der ASTAG ergaben aber, dass das nicht ganz so ist. Elektro-Scooter, Elektrotrottinette etc. gelten **nicht** als Leichtmotorräder. Sie haben keine Tretunterstützung. Tretunterstützung bedeutet nämlich, dass der Elektromotor nur solange wirksam ist, als der Fahrer mit **Pedalen** tritt. Elektroscooter gelten daher grundsätzlich und in allen baulichen Varianten als **Motorfahrräder** im Sinne von Art. 18 lit.b VTS. Unter Umständen können erleichterte Bestimmungen bewilligt werden, wenn das Mobil mit einem elektrischen Motor ausgestattet ist und eine Dauerleistung von max. 0.50 kW ausgerüstet ist. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h darf mit dem reinen Elektromotor nicht überschritten werden.

Elektro-Trottis, bzw. Scooter müssen in jedem Fall als Motorfahrrad typengeprüft sein und brauchen immer ein Mofa-Kontrollschild. Der Halter braucht einen entsprechenden Führerausweis. Eine Velovignette genügt nicht!!!.

### Vorschriften für Motorfahrräder im Überblick

Das **Leichtmotorfahrrad** (VTS Art. 18 lit. a):  
**(Elektro-Bike)**

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit:	Keine	
Tretunterstützung bis	25 km/h	VTS 18/a
Max. Leistung:	0,25 kW	VTS 18/a
Typengenehmigung:	nicht erforderlich	TGV Anh. 1
Führerausweis:	über 16 Jahre keiner	VZV 5/2d
Mindestalter:	16 Jahre, mit Mofaführerausweis 14 Jahre	
Kennzeichen:	Velovignette	VVV 37/1c
Helmtragepflicht:	nein	VRV 3b/4f
Ausnahmen und Erleichterungen:	Der Begriff „Tretunterstützung“ bedeutet, dass der Elektromotor nur wirksam ist, solange getreten wird. Fahrzeuge, bei denen ein rein elektromotorischer Betrieb möglich ist, oder die über keine Pedalen verfügen, gelten nicht als Leichtmotorfahrräder. Die übrigen Ausnahmen gem. VTS Art. 175/1bis gelten auch für Leichtmotorfahrräder.	

Das **Motorfahrrad mit Elektroantrieb** und Erleichterungen gemäss VTS 175 Abs. 1bis  
**(Elektro-Scooter)**

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit:	20 km/h	VTS 18b
Tretunterstützung	keine	----

Max. Leistung:	0,50 kW	VTS 18/b
Typengenehmigung:	ja	TGV Anh. 1
Führerausweis:	ja	VZV 3/3
Mindestalter:	14 Jahre	VZV 6/1a
Kontrollschild:	Mofa-Kontrollschild	
	Fahrzeugausweis	VZV 90/2
Helmtragepflicht:	nein	VRV 3b
Ausnahmen/Erleichterungen:	Mehrganggetriebe erlaubt, mehr als 2 Räder erlaubt, kein Pedalantrieb, kein Kotflügel, kein Führersitz, keine Abstellstütze und kein Rückspiegel erforderlich. Der Mindestdurchmesser des Antriebes und die Höhe der Lenkstange sind frei. Eine Fahrradbeleuchtung genügt.	

#### Das **Motorfahrrad** (VTS Art. 18 lit. b)

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit:	30 km/h	VTS 18/b
Tretunterstützung:	keine	----
Max. Leistung:	0,44 kW bzw. 0,90 kW	VTS 176/1
Typengenehmigung:	ja	TGV Anh. 1
Führerausweis:	ja	VZV 3/3
Mindestalter:	14 Jahre	VZV 6/1a
Kontrollschild:	Mofa-Kontrollschild	
	Fahrzeugausweis	VZV 90/2
Helmtragepflicht:	ja	VRV 3b/3
Ausnahmen/Erleichterungen:	keine	

Scooter- oder andere Trottinett ähnliche Fahrzeuge mit Benzinmotoren dürfen selbstverständlich nicht in Verkehr gebracht werden.

Durch die Quartierpolizisten wurden die bekannten Händler bzw. Verkäufer über die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Sie wurden orientiert, dass das Benützen der nicht typengeprüften Elektroscooter nur auf privatem Areal erfolgen darf. Die Händler wurden aufgefordert die Käufer zu orientieren. Ebenfalls werden die Händler alle bekannten Personen, die bereits im Besitze eines Elektroscooter sind und diesem mit einer Velo-Vignette in den Verkehr bringen, nachträglich informieren.

Frank Büchi  
Quartierpolizei

